

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2025

Nr. 2025/332

## **Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG (Transportleistungen; Sitzendtransporte) zwischen der INVA mobil, Solothurn, und der tarifsuisse ag**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 7. Januar 2025 stellten die INVA mobil, Solothurn, und die tarifsuisse ag einen Antrag um Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG für Transportleistungen (Sitzendtransporte) mit einer Grundpauschale von 20.00 Franken und zusätzlich 4.60 Franken pro Kilometer Fahrstrecke, unbefristet ab 1. Januar 2025.

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

#### 2.2 Anhörung der Beteiligten

Der vereinbarte Vertrag zwischen INVA mobil und der tarifsuisse ag wurde der PUE am 10. Januar 2025 zur Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 12. Februar 2025 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie der Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

#### 2.3 Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken;

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken;
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Die beantragte Vergütung für Sitzendtransporte (Grundpauschale von 20.00 Franken pro Transport und zusätzlich 4.60 Franken pro Kilometer Fahrstrecke), gültig ab 1. Januar 2025, wurde hinsichtlich Grundpauschale seit dem 1. Januar 2015 zum ersten Mal erhöht. Damals wurde eine Grundpauschale von 17.50 Franken vereinbart. Die Entschädigung pro Kilometer Fahrstrecke betrug vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2021 3.45 Franken und vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 3.55 Franken.

### 2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Tarife kann anhand eines Vergleichs mit den Tarifen anderer ähnlicher Unternehmen beurteilt werden:<sup>1)</sup>

<b>Gesamtkosten<sup>2)</sup></b>	<b>1km</b>	<b>5km</b>	<b>10km</b>	<b>20km</b>
INVA mobil	24.60 Fr.	43.00 Fr.	66.00 Fr.	112.00 Fr.
Fondation Transport Handicap Vaud	24.90 Fr.	40.50 Fr.	60.00 Fr.	99.00 Fr.
HEMOSTAZ	28.60 Fr.	43.00 Fr.	61.00 Fr.	97.00 Fr.
BETAX	13.30 Fr.	39.30 Fr.	71.80 Fr.	136.80 Fr.

Die Kosten für einen Sitzendtransport der INVA mobil bewegen sich auf einem vergleichbaren Niveau zu anderen ähnlichen Unternehmen.

### 2.3.2 Tarifgestaltung

INVA mobil und die tarifsuisse ag haben sich auf einen Vertrag mit einem Mischtarif geeinigt. Dieser sieht eine Grundpauschale (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG) und hinsichtlich Entschädigung pro Kilometer Fahrstrecke einen Einzelleistungstarif (Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG) vor.

## 2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifvertrags zwischen INVA mobil und der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Die von INVA mobil und der tarifsuisse ag beantragte Vergütung für Sitzendtransporte umfasst ab 1. Januar 2025 eine Grundpauschale von 20.00 Franken pro Transport und zusätzlich 4.60 Franken pro Kilometer Fahrstrecke.
- INVA mobil und die tarifsuisse ag haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Mischtarif mit Pauschalvergütung gemäss Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG und Einzelleistungstarif gemäss Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG).
- Mit Schreiben vom 12. Februar 2025 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

<sup>1)</sup> Gemäss dem zentralen Vertragsregister (ZVR) der tarifsuisse ag gibt es schweizweit nur sehr wenige Unternehmen mit vergleichbaren Tarifverträgen. Diese werden in der obenstehenden Tabelle alle aufgeführt.

<sup>2)</sup> Grundpauschale und Kilometer-Entschädigung.

- Basierend auf einem Vergleich mit den Tarifen vergleichbarer Unternehmen kann der vereinbarte Mischtarif als wirtschaftlich beurteilt werden.

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG und kann deshalb genehmigt werden.

## 2.5 Verfahrenskosten

Nach § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist für verwaltungsrechtliche Entscheide des Regierungsrates eine Gebühr von 100–7'000 Franken geschuldet, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist. Für Tarifgenehmigungsverfahren enthalten weder der GT noch ein anderer Erlass eine besondere Gebührenbestimmung. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen (§ 3 Abs. 1 GT).

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien im Sinne von § 3 Abs. 1 GT erscheint im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Gebühr in der Höhe von 800 Franken als angemessen. Diese ist den Parteien je hälftig zur Bezahlung aufzuerlegen.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

- 3.1 Der Tarifvertrag zwischen INVA mobil, Solothurn, und der tarifsuisse ag betreffend Transportleistungen (Sitzendtransporte) gemäss KVG, unbefristet ab 1. Januar 2025, mit einer Grundpauschale von 20.00 Franken und zusätzlich 4.60 Franken pro Kilometer Fahrstrecke, wird genehmigt.
- 3.2 Die Verfahrenskosten werden auf 800.00 Franken festgesetzt und den Parteien je hälftig zur Bezahlung auferlegt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilagen**

- Tarifvertrag tarifsuisse
- Empfehlung Preisüberwacher

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

**Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt

INVA mobil, Grabackerstrasse 6, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,  
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern